

Beitragsbescheid 2024

Erläuterungen zu den Berechnungen

Zum besseren Verständnis des Beitragsbescheides 2024 haben wir eine **Beispielberechnung** mit den entsprechenden Erläuterungen unseres Merkblattes zusammengestellt.

Allgemeines

Die angeforderten Beiträge werden im Umlageverfahren nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Das bedeutet, dass der Finanzbedarf (Saldo der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres) ermittelt und anschließend auf die Gesamtheit aller der BG BAU zugehörigen Unternehmen verteilt wird. Verteilungsfaktoren sind die Arbeitsentgelte, die Gefahrklassen und der Beitragsfuß.

Soweit ein Vorschuss erhoben wird, gelten die Erläuterungen entsprechend. Die Vorschusserhebung ergibt sich aus § 164 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII i. V. m. [§ 19 der Satzung](#) und den hierzu ergangenen [Vorstandsrichtlinien](#).

Beispielberechnung

Als Vorlage dient der Beitragsbescheid 2024

A. Umlagebeitrag für den Bedarf der BG

Hauptumlage					
BBNR + GTS/Gewerbezweig	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
14066582 100 Bauwerksbau	4.371.896	11,84	0,3950	4,6768	204.464,83
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	253.094	0,54	0,3950	0,2133	539,85

Summe-Hauptumlage: 205.004,68

Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)					
BBNR + GTS/Gewerbezweig	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
14066582 100 Bauwerksbau	4.371.896	11,84	0,0290	0,3434	15.013,09
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	253.094	0,54	0,0290	0,0157	39,74

Summe-LVN: 15.052,83

Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)				
Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Beitragsfuß (%)	Beitrag EUR
4.624.990	255.000	4.369.990	0,1850	8.084,48

Summe BG-Beitrag: 228.141,99

B. Beitragszuschlag zum Umlagebeitrag

<u>Unfallbelastung</u>	<u>Eigenbelastungsziffer</u>	<u>Durchschnittsbelastungsziffer</u>	<u>Zuschlagsfreie Vorjahre</u>	<u>Zuschlag EUR</u>
5.939,29	0,0260	0,1569	7	0,00

Gesamtbeitrag (Summe aus A. und B.), fällig am 15.05.2025: 228.141,99

Den aktuellen Zahlungsbetrag und die Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Fälligkeit mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 169 SGB VII).

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Sie können den Widerspruch bei der BG BAU, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen. Alternativ können Sie Ihren Widerspruch in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I oder schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a SGB I und § 9a Absatz 5 Onlinezugangsgesetz einreichen. Eine Einlegung mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Wie Sie Ihren Widerspruch elektronisch übersenden können, ist auf <http://www.bgbau.de/rechtsbehelf> beschrieben.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Versicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

BG BAU

A. Umlagebeitrag für den Bedarf der BG

Der Umlagebeitrag deckt die Ausgaben der Berufsgenossenschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu diesen gehören vor allem Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle (vgl. §§ 152 ff SGB VII).

Hauptumlage

BBNR (Betriebsnummer) + GTS (Gefahrtarifstelle) / Gewerbebezweige

Die aufgeführten Gefahrtarifstellen und die damit verbundenen Gewerbebezweige ergeben sich aus dem Ihnen vorliegenden Veranlagungsbescheid. Der Gefahrtarifstelle haben wir für Sie die Betriebsnummer der BG BAU vorangestellt. Sind Sie auch zu einer Gefahrtarifstelle nach dem Gefahrtarif einer anderen Berufsgenossenschaft veranlagt, ist deren Betriebsnummer aufgeführt. Diese Daten benötigen Sie neben der Unternehmensnummer (UNR.S = Unser Zeichen) für die UV-Jahresmeldung.

Arbeitsentgelte

Hier sind die im Lohnnachweis angegebenen Arbeitsentgelte für die einzelnen Gewerbebezweige aufgeführt. Bei unvollständigen Angaben oder fehlendem Lohnnachweis haben wir die Angaben nach § 165 Abs. 3 SGB VII ergänzt bzw. die Arbeitsentgelte geschätzt. Für die Vorschussberechnung des laufenden Kalenderjahres werden, soweit der BG BAU keine anderen Angaben vorliegen, die für das Vorjahr nachgewiesenen Arbeitsentgelte herangezogen.

Bei erstmaliger Festsetzung erfolgt die Vorschussberechnung nach pflichtgemäßem Ermessen mit den vorhandenen Daten.

Sollten sich die Arbeitsentgelte verringern oder erhöhen, ist dies der BG BAU frühzeitig zu melden. In diesem Fall können die Vorschusszahlungen rechtzeitig angepasst werden.

Gefahrklasse

Die Gefahrklasse ist der jeweiligen Gefahrtarifstelle zugeordnet. Sie ist aus dem Gefahrtarif und Ihrem Veranlagungsbescheid ersichtlich. Für fremdartige Unternehmensteile gilt die maßgebliche Gefahrklasse der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).

Beitragsfuß

Der Beitragsfuß ist der jährlich vom Vorstand festgesetzte Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in Gefahrklasse 1,0. Bei fremdartigen Unternehmensteilen gilt der Beitragsfuß der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).

Beitragssatz

Der Beitragssatz ist das Ergebnis der Multiplikation der Gefahrklasse mit dem Beitragsfuß. Er gibt den Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in der jeweiligen Gefahrklasse an.

Beitrag

Aus der Formel Arbeitsentgelte x Beitragssatz : 100 ergibt sich der Beitrag des jeweiligen Gewerbebezweiges. Der Mindestbeitrag beträgt 100 EUR.

Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)

Die Beiträge sind nach den Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse und dem maßgeblichen Beitragsfuß zu berechnen (§ 26 c der Satzung). Für fremdartige Unternehmensteile gilt die maßgebliche Gefahrklasse der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).

Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)

Die Beiträge sind ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr (Gefahrklasse) nach den Arbeitsentgelten und dem maßgeblichen Beitragsfuß zu berechnen. Arbeitsentgelte bis zu einer Grenze von 255.000 EUR (= Freibetrag 2024) bleiben bei dieser Umlage unberücksichtigt (§ 26 b der Satzung).

B. Beitragszuschlag zum Umlagebeitrag

Sofern Sie mit Ihrer Eigenbelastungsziffer die Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen überschreiten, löst dies einen linear ansteigenden Zuschlag bis zu einem Höchstzuschlag von 30 % Ihres Beitrags aus (vgl. § 162 SGB VII i. V. m. § 30 der Satzung). Der Höchstzuschlag wird grundsätzlich erst erhoben, wenn die Eigenbelastungsziffer Ihres Unternehmens das Dreifache der Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen erreicht (sog. Eigenbelastungshöchstwert).

Für den Beitragszuschlag werden die anzuzeigenden Versicherungsfälle – ausschließlich Arbeitsunfälle – berücksichtigt.

Nicht beachtet werden:

- Wegeunfälle,
- Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte,
- Berufskrankheiten,
- Unfälle durch höhere Gewalt und
- Unfälle, verursacht von Personen, die nicht zu dem Unternehmen gehören.

Unfallbelastung

Die Unfallbelastung ist die Summe der im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle in Ihrem Unternehmen, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.

Eigenbelastungsziffer

Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Unfallbelastung zum Beitrag Ihres Unternehmens. Sie gibt die Höhe der anrechnungsfähigen Aufwendungen an, die auf je einen Euro Beitrag (Summe aus Hauptumlage, LVN, LVE) Ihres Unternehmens entfallen.

Durchschnittsbelastungsziffer

Die Durchschnittsbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Unfallbelastung aller Beitragspflichtigen zum Gesamtbeitragsaufkommen (Summe aus Hauptumlage, LVN, LVE).

Zuschlag

Der Zuschlag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Eigenbelastungsziffer (< Eigenbelastungshöchstwert) - Durchschnittsbelastungsziffer}}{\text{Eigenbelastungshöchstwert - Durchschnittsbelastungsziffer}} \times \text{Umlagebeitrag} \times 0,3$$

Der Höchstzuschlag beträgt grundsätzlich 30 % Ihres Beitrags. Allerdings werden Jahre berücksichtigt, in denen die Eigenbelastungsziffer Ihres Unternehmens unter der Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen lag. Der Höchstzuschlag reduziert sich:

1. auf 25 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den letzten vier Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde.
2. auf 20 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den letzten sechs Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde.
3. auf 15 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den letzten acht Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde.